

Straßenreinigungssatzung

der Gemeinde Wittendörp

Aufgrund des Paragraphen 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wurde nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und nach Ausfertigung durch den Bürgermeister am 20.12.1999 folgende Satzung erlassen:

Paragraph 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde.

Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der Paragraphen 3 und 5 übertragen wird.

Paragraph 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Paragraph 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegten Teile des Straßenkörpers.

2. In der nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen.

Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen

- a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen.
- b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten.
2. die Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihren Pflichten.

Paragraph 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in Paragraph 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Trenn- und Baumstreifen, die mit Gras bewachsen sind, sind regelmäßig zu mähen

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstigen Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

Paragraph 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse O, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.

Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordssteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf den Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf den an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) Paragraph 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

Paragraph 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß Paragraph 49 des Straßen- und Wegegesezes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

Paragraph 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob es sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Paragraph 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den Paragraphen 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach Paragraph 6 i.V. m. Paragraph 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach Paragraph 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

Paragraph 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.1999 in Kraft.

* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand. -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam

Paragraph 10
Außerkräftreten

Die Straßenreinigungssatzungen der bisherigen Gemeinden

- Boddin vom 23.06.1998
- Dodow vom 25.06.1998
- Drönnewitz vom 02.06.1998
- Dreilützow vom 29.06.1998
- Karft vom 18.06.1998
- Luckwitz vom 15.06.1998
- Tessin vom 15.06.1998
- Waschow vom 23.06.1998
- Parum vom 15.06.1998 treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt:

Krüger
Bürgermeister

Siegel

Anlage

zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wittendörp beschlossen am
04.11.1999

Es sind keine Straßen- bzw. Straßenteile in das Verzeichnis der
Reinigungsklassen aufgenommen worden.

Genehmigungsvermerk

Die Satzung, die durch die Gemeindevertretung Wittendörp am **04.11.1999** beschlossen wurde, wurde am **16.12.1999** durch die Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Diese Satzung ist am **27.12.1999** im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg-Land und der amtsangehörigen Gemeinden rechtswirksam verkündet worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

* Bei Vor- oder Nachteilen für sich oder Angehörige sowie vertretene natürliche und juristische Personen; bei Abgabe von nichtöffentlichen Gutachten zum Beratungsgegenstand, -das Mitwirkungsverbot entfällt, bei Vertretung von Berufs- oder Bevölkerungsgruppen und bei Wahlen sowie Abberufungen. Wer annehmen muß, daß er befangen ist, hat dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen (bei öffentlichen Sitzungen kann unter den Zuhörern Platz genommen werden). In Zweifelsfällen entscheidet die GemV. nichtöffentlich unter Ausschluß der betreffenden Person; Entscheidungen, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommen, sind unwirksam